

Satzung
über die Benutzung des Hallenbades
der Gemeinde Michelau i.OFr.
(Hallenbadsatzung)

vom 1. Mai 2023

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Michelau i.OFr. unterhält und betreibt das gemeindliche Hallenbad als eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung grundsätzlich jedermann zur Benutzung zugänglich ist.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb des Hallenbades erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592) verfolgt. Das Hallenbad dient als öffentliche Einrichtung der Erholung, der sportlichen Betätigung und der Ertüchtigung der Bevölkerung.

(2) Die zur Deckung der Kosten des Hallenbades erforderlichen Zuschüsse werden von der Gemeinde geleistet. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb des Hallenbades werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(3) Durch die Führung des Hallenbades als öffentliche Einrichtung ist sichergestellt, dass keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hallenbades fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen (Abs. 2 Nr.4 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Gemeinde zugeführt.

§ 3

Benutzungsrecht, Verbindlichkeit der Satzung

(1) Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Haus- und Badeordnung (Anlage) und der Gebührensatzung.

(2) Das Hallenbad steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist.

§ 4

Einschränkung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist für bestimmte Personen gemäß der Haus- und Badeordnung beschränkt.

(2) Personen, die im Hallenbad wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe gröblich verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß, so kann der Ausschluss erfolgen, ohne dass eine Wiederholung oder Abmahnung erforderlich wäre.

(3) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Hallenbades, so auch die geschäftsmäßige oder entgeltliche Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

(4) Die Durchführung von Sportveranstaltungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Erteilung dieser Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Entgelte für eine solche Benutzung des Hallenbades sind vorher durch Vertrag festzulegen. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen und für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die der Gemeinde durch die besondere Benutzung des Hallenbades entstehen.

§ 5

Vereine, Verbände, Schulen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Nutzung des Hallenbades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Vereine.

(2) Badbenutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jede mögliche vertretbare Förderung, sie sind jedoch den anderen Badnutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt. Das Hallenbad hat der Allgemeinheit zu dienen.

(3) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weitere Einzelheiten ihrer Badnutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

(4) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.

§ 6 Öffnungs- und Badezeiten

(1) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.

(2) Bei geschlossener Vermietung dürfen die Räume nicht vor der eingeteilten Zeit betreten werden. Die Räume sind bis zum Ablauf der festgesetzten Zeit zu verlassen.

§ 7 Aufbewahrung von Kleidung und privaten Gegenständen

(1) Zur Aufbewahrung der Kleidung und privaten Gegenständen dienen Schränke, die mit den an den Schränken vorhandenen Schlüsseln geöffnet und verschlossen werden können. Schlüssel und Schränke sind nummeriert, jeder Schlüssel passt nur für den Schrank, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel trägt.

(2) Bei Verlust des Schlüssels werden die privaten Gegenstände erst nach eingehender Überprüfung und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben. Jeder Badegast ist verpflichtet, den Schlüssel ordnungsgemäß aufzubewahren und beim Verlassen des Bades stecken zu lassen.

§ 8 Wäschenutzung

Badesachen sind ausschließlich von den Gästen selbst mitzubringen.

§ 9 Fundsachen

(1) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff. BGB) behandelt. Fundgegenstände werden 3 Monate von den Fachangestellten für Bäderbetriebe im Hallenbad aufbewahrt, danach in das gemeindliche Fundamt gegeben.

(2) Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind unverzüglich beim Badpersonal abzugeben.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Auf dem Pausenhof der Schule dürfen Fahrzeuge nur mit entsprechendem Nachweis geparkt werden.

§ 11 Aufsicht

(1) Die Fachangestellten für Bäderbetriebe und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen.

(2) Die Fachangestellten für Bäderbetriebe sind befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen

aus dem Hallenbad zu verweisen. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

§ 12 Haftung der Besucher

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter zufügen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§ 13 Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Weitere Ausschließungsgründe für die Haftung ergeben sich aus der Haus- und Badeordnung.

(2) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich dem gemeindlichen Badpersonal und außerdem innerhalb von 6 Monaten der Gemeinde Michelau i.OFr. anzuzeigen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige berechtigt die Gemeinde zur Ablehnung des Anspruchs.

§ 14 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

(2) Für geschlossene Übungsstunden der Vereine und sonstigen Organisationen sowie für die Schulen kann die Gemeinde anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das Gleiche gilt bei Überlassung des Hallenbades für schwimmsportliche Veranstaltungen.

§ 15 Besondere Anordnungen

Die zum Vollzug dieser Satzung etwa erforderlichen Anordnungen bleiben vorbehalten. Anordnungen werden durch Anschlag im Eingangsbereich des Hallenbades für die Besucher verbindlich.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können, unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses, als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Strafe verwirkt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenbadsatzung der Gemeinde Michelau i.OFr. vom 21.12.1990 außer Kraft.

Michelau i.OFr., den 31.05.2023
Gemeinde Michelau i.OFr.

Siegel

Jochen Weber
Erster Bürgermeister

Haus- und Badeordnung

(Anlage 1 der Benutzungssatzung)

der
Gemeinde Michelau i.OFr.
für das gemeindliche Hallenbad
in Michelau i.OFr.

vom 1 Mai 2023

§ 1 Zweck- und Geltungsbereich

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Regelung des Badebetriebes sowie der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad der Gemeinde Michelau i.OFr. Die Beachtung der Ordnung liegt daher im eigenen Interesse des Badegastes.

(2) Mit der Entrichtung der Eintrittsgebühr unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Michelau i.OFr., der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen des Hallenbadpersonals.

§ 2 Zulassung zum Badebetrieb

(1) Die Benutzung des Hallenbades im Rahmen der Badeordnung steht gegen Entrichtung der Eintrittsgebühr jedem zu, mit Ausnahme der in §4 der Satzung aufgeführten Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen nur mit Begleitpersonen, die über 18 Jahre sind, ins Hallenbad. Insofern dürfen Kinder ohne Seepferdchen nur in Begleitung mit den Eltern/ Großeltern ins Schwimmbad.

(3) Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt, einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen oder die Person Drogen genommen hat bzw. alkoholisiert ist.

§ 3 Entrichtung der Eintrittsgebühren

(1) Jeder Badegast erhält gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr am Eingang eine Eintrittskarte, bzw. wird die 12er Karte abgestempelt. Die Schlüssel für die Schränke befinden sich am Schrank und können durch Einwurf einer Zweieuro Münze aktiviert werden.

Dieser Schlüssel ist während des Aufenthaltes im Bad gut aufzubewahren. Nach dem Aufschließen kann die Münze wieder entnommen werden und der Schlüssel bleibt am Schrank.

(2) Vereine, Verbände, Schulen und sonstige Zusammenschlüsse erhalten im Bedarfsfalle Sammelumkleideräume zugewiesen.

§ 4

Badezeit

- (1) Die Badezeit ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten unbegrenzt.
- (2) Vor der festgesetzten Öffnungszeit ist das Betreten des Hallenbades nicht gestattet.
- (3) Die Schwimmhalle ist mindestens 15 Minuten vor Schluss der allgemeinen Öffnungszeit zu verlassen.

§ 5

Benutzung der Umkleideräume

- (1) Der Zugang zu den Einzel- und Sammelkabinen ist nur unter Benutzung des dafür vorgesehenen Stiefelgangs gestattet.
- (2) Die Badegäste haben die Umkleidekabinen, in den für sie aufgrund ihres Geschlechtes bestimmten Umkleideeinrichtungen, aufzusuchen. Es ist ihnen dabei ausdrücklich untersagt, Kabinen und Schränke einer anderen Umkleideabteilung zu betreten und zu benutzen. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheiden die Fachangestellten.
- (3) Die privat mitgebrachten Gegenstände sind in den Garderobenschrank zu hinterlegen und zu verschließen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wege von den Umkleideräumen zu den Duschen und der Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 6

Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Betreten der Schwimmhalle im Duschaum den Körper und die Haare gründlich mit Duschgel zu reinigen und mit Wasser abzuspülen.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln verboten.

§ 7 Badekleidung

(1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur mit entsprechender Badebekleidung (Badehose, Badeanzug, Bikini) gestattet. Sie hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen.

(2) Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

(1) Nichtschwimmer (auch solche, die Schwimmhilfen wie Schwimmgürtel, Brett oder Nudel benutzen) dürfen nur den Nichtschwimmerbereich bis zur roten Markierung benutzen. Ausnahmen sind nur unter Aufsicht des Fachpersonals möglich.

(2) Die Benutzung der Sprungblöcke ist nur gestattet, wenn sie hierfür freigegeben sind. Jeder Springer haftet selbst für seinen Sprung.

(3) Beim Schwimmen und Springen während der öffentlichen Badezeit ist auf die übrigen Badbenutzer entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(4) Rauchen ist im gesamten Hallenbad verboten.

(5) In der gesamten Schwimmhalle ist Folgendes nicht gestattet:

- a) die Nutzung von Tauchgeräten (Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen).
- b) Ballspielen in der öffentlichen Badezeit (außer an den Spieletagen).
- c) Lärmen.
- d) Rennen.
- e) Turnen an den Einsteigleitern, der Treppe und am Absperrseil.
- f) Mitführung von Glasbehälter (dies gilt auch für die Umkleideräume).
- g) Kaugummi.
- h) das Verrichten der Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten.
- i) das Mitbringen von Tieren.
- j) das Einnehmen von Speisen und alkoholischen Getränken (dies gilt auch im Umkleidebereich)
- k) vom Beckenrand springen.
- l) andere Badegäste vom Beckenrand stoßen oder unterzutauchen.

Michelau i.OFr., den 31.05.2023
Gemeinde Michelau i.OFr.

Siegel

Jochen Weber
Erster Bürgermeister